

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Zulassungsnummer		
				Land		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente						
Bezugsnummer des Begleitdokuments						
Ausstellungsdatum						
Land						
Ausstellungsort						
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>		Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>		
				Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode	Drittland		ISO-Ländercode	
			Ausgangsort		GKS-Code	
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
<p><b>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b></p> <p><b>0407</b> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</p>						

<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	Bruteier			
	<b>040711</b> von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )			
	<b>04071100</b> von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )			
#1.	Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Alter
Art	Menge		Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) <input type="checkbox"/> [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) <input type="checkbox"/> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) kommt/kommen aus einem <input type="checkbox"/> [registrierten](1) <input type="checkbox"/> [zugelassenen](1) Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.</p> <p>II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) <input type="checkbox"/> [Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) <input type="checkbox"/> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p>II.1.3. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) <input type="checkbox"/> [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) <input type="checkbox"/> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor</p> <p>(1)(2)(3)(4) <input type="radio"/> [dem Versand der Sendung.] Entweder:</p> <p>(1)(5) <input type="radio"/> Oder: [der Sammlung der Eier.]</p> <p>II.1.4. <input type="checkbox"/> [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel](2)(3) <input type="checkbox"/> Oder: [die in Teil I bezeichneten <input type="checkbox"/> [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel](1) <input type="checkbox"/> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) kommen aus einem Bestand, der] (4)(5) innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests(6) auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde:</p> <p>(1) <input type="radio"/> Entweder: [(im Falle der Art Gallus gallus) Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder: [(im Falle der Art Meleagris gallopavo) Salmonella arizonae (Serogruppe O:18(k)), Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und Mycoplasma gallisepticum.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder: [(im Falle der Arten Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix und Anas spp.) Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum.]</p> <p>(1)(2)(3)(4) <input type="checkbox"/> II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel</p> <p>II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen;</p> <p>II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.</p> <p>II.1.5.3. Folgendes trifft zu:</p> <p>(1)(7) <input type="radio"/> Entweder: [a] Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>(1)(7) <input type="radio"/> Oder: [a] Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](1) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](1) geimpft</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>(1)(8) <input type="radio"/> Oder: [a] Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
(1)(2)	○ Entweder:	[i]	Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
		[ii]	Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</li> <li>- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.</li> <li>- In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.</li> </ul>
		[iii]	Es wurde serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]
(1)(3)	○ Oder:	[Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:	
	(1) ○ Entweder:	[Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]	
	(1) ○ Oder:	[Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einer Untersuchung zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen wurden, bei der eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]	
(1)(4)	○ Oder:	[i]	Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
		[ii]	Es kommt von Bruteiern, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;</li> <li>- aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) ○ Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</li> <li>(1) ○ Oder: [Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [einem inaktivierten Impfstoff](1) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des</li> </ul> </li> </ul>

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
				Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand](1) geimpft:
				(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)
				am (Datum) im Alter von Wochen.]
		iii)		Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]]
	(9)	<input type="checkbox"/> [b)		Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einer virologischen Untersuchung auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]
		II.1.5.4.		Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen für die Art(en) relevanter Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.]]
	(1)(5)	<input type="checkbox"/> [II.1.5.		Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:
	(1)	<input type="checkbox"/> II.1.5.1.		Sie kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versenden der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versenden der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand;]
	(1)	<input type="checkbox"/> Oder:		[monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]
(1)(7)	<input type="checkbox"/> [II.1.5.2.		Sie kommen von einem Bestand, der nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]	
(1)(7)	<input type="checkbox"/> Oder:	<input type="checkbox"/> II.1.5.2.	Der Bestand, von dem sie kommen, wurde mit <input type="checkbox"/> [einem inaktivierten Impfstoff](1) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (1) gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft:	
			(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)	
			am (Datum) im Alter von Wochen.]	
(1)(8)	<input type="checkbox"/> Oder:	<input type="checkbox"/> II.1.5.2.	Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:	
	a)		Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.	
	b)		Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	(1)	<input type="radio"/>	[Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Entweder: Krankheit geimpft.]		
	(1)	<input type="radio"/>	Oder: [Er wurde gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [einem inaktivierten Impfstoff](1) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,](1) geimpft:		
			(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)		
			am (Datum) im Alter von Wochen.]]		
	II.1.6.		Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.		
	II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung				
	II.2.1.		Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) <input type="checkbox"/> [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel](1) <input type="checkbox"/> [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel](1) <input type="checkbox"/> [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) <input type="checkbox"/> [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel](1) erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:		
	(10)	<input type="checkbox"/>	II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:		
		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(11) Positiv      Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:

- (1)  Entweder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]
- (1)(12)  Oder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: .]

(10)  II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]

(13)  II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

- (1)  Entweder: [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]
- (1)  Oder: [Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Negativbefund untersucht.]]		
Erläuterungen			
Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.			
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.			
Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.			
Teil I:			
Feld I.30.: Beschreibung der Sendung			
„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07.			
„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.			
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(4) Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(6) Wenn die Tiere mit einem beliebigen Salmonella- oder Mycoplasma-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur eine bakteriologische Untersuchung durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.			
(7) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat.			
(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(9) Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.			
(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.			
(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:			
- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.			
- Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium.			
(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.			
(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.			
(14) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU)			

EUROPÄISCHE UNION

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden.			
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				